

Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus mit Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzungen
2. Antragsberechtigte
3. Gegenstand der Förderung
4. Förderungsvoraussetzungen
5. Art und Höhe der Förderung
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren
7. Auszahlung
8. Nachweis der Verwendung
9. Rückforderungen
10. Prüfung durch den LSB mit seinen Gliederungen/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder sonstige Prüfinstanzen
11. Inkrafttreten/Gültigkeit

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzungen

Der LSB macht sich stark für eine sport- und bewegungsorientierte Gesellschaft, in der eine lebendige und aktive Sportvereinslandschaft einen wesentlichen Beitrag leistet. Diese Richtlinie ermöglicht eine finanzielle Förderung von Baumaßnahmen, die die Aufrechterhaltung und Ausweitung von Aktivitäten als Ziel haben, die diesem Zweck dienen. Dazu gehören alle baulichen Anlagen für Sport, Bewegung und Begegnung.

Die Richtlinie differenziert zwischen einer Förderung von **Baumaßnahmen**

- **zur Bestandssicherung**
- **und zur Bestandsentwicklung.**

Zur Bestandssicherung gehören Maßnahmen, die zur baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Absicherung der baulichen Anlagen erforderlich sind (inkl. Sanierung und Modernisierung).

Zur Bestandsentwicklung gehören Erweiterungsmaßnahmen bestehender Anlagen, Umnutzung oder Umbau von Gebäuden und Freiflächen, die dem Sportverein bisher nicht zur Verfügung standen, sowie Neubauten. Maßnahmen der Bestandsentwicklung beinhalten einen höheren Planungsaufwand und sollen regionale gesellschaftliche, demografische und infrastrukturelle Faktoren sowie Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen.

Über diese Richtlinie werden damit Baumaßnahmen gefördert, bei denen es erforderlich ist, den „Status quo“ zu sichern. Es werden aber auch gezielt Baumaßnahmen unterstützt, die eine zukunftsorientierte Sportraumentwicklung ermöglichen. Die finanzielle Unterstützung der Baumaßnahmen soll die Position des organisierten Sports als starker Netzwerkpartner im Wohnquartier, im Stadtteil, in der Gemeinde oder der Stadt stärken.

2. Antragsberechtigte

2.1 Antragsberechtigt sind Sportvereine, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ordentliche Mitglieder im LSB sind. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

2.2 Zusätzlich sind nach vorheriger Prüfung durch den LSB antragsberechtigt:

- Zusammenschlüsse von Sportvereinen gemäß 2.1.
- Sportvereine gemäß 2.1, die sich in begründeten Einzelfällen an Projekten anderer Träger beteiligen. Voraussetzung ist, dass die Sportvereine gemäß 2.1 dafür anteilmäßig (im Verhältnis zu seiner eingebrachten Leistung) langfristig verbrieft Nutzungsrechte (gemäß 4.1.1) erhalten. Die Entscheidung über eine Förderung in diesen Fällen trifft das Präsidium.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderungsfähige Baumaßnahmen

- bauliche Anlagen von Antragsberechtigten nach Ziffer 2, die mit der sportlichen Nutzung im Zusammenhang stehen.

Bauliche Anlagen sind alle gedeckten und ungedeckten Räumlichkeiten sowie Infrastrukturmaßnahmen, die notwendig sind für Sport, Bewegung und Begegnung. Hierzu zählen neben den „klassischen“ Sportanlagen beispielsweise auch:

- *Sportanlagen, die durch Um- und Ausbau vorhandener Bausubstanz geschaffen werden.*
 - *Bewegungs- und Begegnungsräume / Mehrzweckräume (insbesondere in kleineren Orten und Ortsteilen), die der Umsetzung der Vereinszwecke dienen und die dafür notwendigen Nebenräume (z.B. Toiletten, Umkleiden).*
 - *Sportfunktionsräume in Vereinsheimen als Bestandteile von Sportstätten (Umkleide-, Dusch-, Wasch-, Toiletten-, Technik-, Schiedsrichter-, Geräte- und Schulungsräume).*
 - *Sportplatzbeleuchtung für Training und Wettkampf.*
 - *besondere Vorkehrungen zum Emissionsschutz.*
 - *Brunnen- und Regenwasseranlagen.*
 - *Hallen zum Lagern von Großsportgeräten.*
 - *Parkplätze, sofern baurechtlich vorgeschrieben und zusätzlich aus Sicht des Antragstellers benötigte Behindertenparkplätze. Zusätzlich können gefördert werden: der Umbau bestehender Parkplätze für Behinderte inkl. Beleuchtung aus Gründen der Sicherheit für spezielle Nutzerinnen und Nutzer*
 - *Tribünen- und Zuschaueranlagen.*
 - *Schutzzäune, Ballfangzäune. Ausgeschlossen von der Förderung sind Zäune, die ausschließlich der Verschönerung oder visuellen Abgrenzung der Sportanlage dienen.*
- Planungskosten, Genehmigungsgebühren und Anschlusskosten für Strom, Gas, Wasser und Abwasser, soweit diese mit der beantragten Baumaßnahme zusammenhängen.
Anschlusskosten sind die Herstellungskosten auf dem eigenen Grundstück, sowie die erhobenen Anschlussgebühren der Gebietskörperschaft. Dazu gehören nicht die Erschließungskosten, die bei Neu- und Erweiterungsbauten erhoben werden.

3.2 Nicht förderungsfähige Baumaßnahmen

- langfristig vermietete bauliche Anlagen (Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdepensionsboxen, Steganlagen).
- Sportvereinsräume, bei denen die gastronomische Nutzung über 50 % liegt. Dies betrifft ebenfalls die zugehörigen Nebenräume, wie Getränkelager, Kühlraum, Küche, Toilettenanlagen, Terrassen, Biergärten.
Wird ein Sportvereinsraum über 50 % der Nutzungsstunden für Veranstaltungen mit Verkauf von Speisen und Getränken genutzt, so kann dieser nicht gefördert werden. Der Antragstellende muss die Nutzungsstunden glaubhaft nachweisen.
- bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung.
Wenn die Banden- bzw. Tribünenflächen für Werbezwecken Dritten zur Verfügung gestellt werden, können diese nicht gefördert werden.
- Kassenhäuschen.
- der Anteil an Anlagen zur Energiegewinnung, der nicht zur Deckung des Eigenbedarfs benötigt wird, sondern nach dem ‚Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)‘ die erzeugte Energie in das öffentliche Netz einspeist.
Bei diesen Anlagen kann nur der für den Eigenverbrauch genutzte Anteil an Wärme und Energie gefördert werden. Der Anteil an Energie, der ins öffentliche Netz gespeist und nach dem ‚Erneuerbare-Energien-Gesetz‘ gefördert wird, ist nicht förderungsfähig. Dies gilt insbesondere für Photovoltaik-Anlagen. Sollte der Antragstellende nachweisen, dass der produzierte Strom in seiner Anlage verbleibt, wäre auch diese Anlage förderungsfähig. Der Anteil der Einspeisung muss für die Antragstellung beim Sportbund nachvollziehbar berechnet werden und im laufenden Betrieb nachgewiesen werden. Bei Blockheizkraftwerken kann dies anhand der technischen Auslegung der Anlage erfolgen und durch separate Zähler im laufenden Betrieb überprüft werden.

Insgesamt gilt, dass die vorstehenden Anlagen nur dann gefördert werden (ggf. auch anteilig), wenn die damit gewonnene Energie in förderungsfähigen baulichen Anlagen (neu oder bereits vorhandene) verbraucht wird.

- Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.
Zu den Schönheitsreparaturen gehören z.B. nicht notwendige Arbeiten, die der optischen Aufwertung dienen. Zur laufenden Instandhaltung gehören Arbeiten, die in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden müssen, um die Benutzung einer Räumlichkeit/ Sportanlage zu gewährleisten wie z.B. Malerarbeiten. Frühjahrsinstandsetzungen betreffen hauptsächlich Arbeiten an Außenplätzen, die jedes Jahr zur Wiederherstellung der Bespielbarkeit nötig sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen sind bei allen Baumaßnahmen, für die eine Förderung beantragt werden soll, zu beachten.

In der Richtlinie wird im weiteren Verfahren zwischen Bestandssicherungsmaßnahmen (Sanierung und Modernisierung) und Bestandsentwicklungsmaßnahmen (Neu- und Erweiterungsbauten) unterschieden. Hierfür gelten jeweils gesonderte Bestimmungen, die zu beachten sind.

Bestandsicherungsmaßnahmen sind z. B. alle Maßnahmen, die den weiteren Betrieb einer Sportanlage nach baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Aspekten sichern. Dazu gehören alle Sanierungen und Modernisierungen sowie notwendige Anpassungen an gesetzliche Auflagen.

Zu den Bestandsentwicklungsmaßnahmen zählen z.B. alle Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen sowie die Umwidmung von bisher anderweitig genutzten Liegenschaften für den Sport. Diese Projekte bedürfen einer längeren, intensiveren Auseinandersetzung und Planung, bei der die regionalen gesellschaftlichen, demografischen und infrastrukturellen Faktoren sowie Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen sind. Eine Beteiligung der Vereinsmitglieder und interessierter Öffentlichkeit wird empfohlen.

4.1.1 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder
- dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit in der Regel einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen. Ausnahmen bezüglich des Abschlusses und der Laufzeit der bestehenden Rechte bedürfen der Genehmigung durch den LSB.

Mit dieser Regelung wird keine Verlängerung der bereits geltenden Laufzeit eingeführt, sondern eine sprachliche Vereinfachung. Die zwölf Jahre setzen sich wie folgt zusammen:

Erstes Jahr: Antragstellungsjahr

Zweites Jahr: Bewilligung und Durchführung der Baumaßnahme

Kommende 10 Jahre: zweckentsprechende Nutzung = Mittelbindungsfrist

- eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel sichergestellt ist, öffentliche Finanzierungshilfen ausgeschöpft wurden und ein Eigenanteil von mindestens 20 v.H. der förderungsfähigen Kosten eingebracht wird.
- vom Eigenanteil maximal 40 v. H. in Arbeitsleistungen erbracht werden. Arbeitsleistungen können mit bis zu 15,00 € pro Stunde angesetzt werden.

Der Eigenanteil kann sich zusammensetzen aus:

- *Barmitteln,*
- *Darlehen (auf Wunsch des Sportbundes muss der Darlehensvertrag vorgelegt werden),*
- *Spenden (dies können Sach- u. Finanzspenden sein),*
- *Arbeitsleistungen, wobei nicht mehr in Handdienste und Maschinenstunden unterschieden wird. Die 40% Arbeitsleistungen beziehen sich auf den gesamten Eigenanteil, auch wenn dieser über die mindestens geforderten 20% der Gesamtkosten hinausgeht.*

- mit der Baumaßnahme im Jahr der Bewilligung begonnen wird.
- der oder die Beauftragte des Antragstellenden im Jahr der Antragstellung am Qualifixbaustein „Förderung des Sportstättenbaus“ oder einer adäquaten Veranstaltung des zuständigen Sportbundes nachweislich teilgenommen hat.
Wird statt einer Qualifix-Veranstaltung eine andere Veranstaltung besucht, muss diese mindestens die nachfolgenden Punkte abdecken: Sinn und Nachhaltigkeit der geplanten Maßnahme, Richtlinienvorstellung und Ablauf des Antragsverfahrens, Kostenermittlung und Finanzierungsmöglichkeiten.
- bei Baumaßnahmen ab 25.000 € Gesamtkosten vor Antragstellung eine Beratung durch den Sportbund erfolgt ist und der Antragsteller schlüssig dargelegt hat, wie er die Investition und die Folgekosten finanzieren kann.
Das Beratungsgespräch durch den Sportbund hat jeder Antragstellung vorauszugehen. Die Beratung ist als Protokoll festzuhalten und aktenkundig zu machen. Der Antragstellende erhält eine Kenntniskopie.
Mit Hilfe eines schlüssig dargestellten Finanzierungsplans (siehe Formblatt LSB), ggf. ergänzt durch bereits erfolgte Bewilligungen Dritter und beantragte oder bestehende Darlehensverträge, legt der Antragstellende dar, wie er die Investition finanziert.
Die Folgekosten setzen sich zusammen aus Betriebs- und Unterhaltungskosten und einem evtl. zu leistenden Kapitaldienst. Der Antragstellende sollte in einer Aufstellung (siehe Formblatt LSB) diese Angaben zum Zeitpunkt der Antragstellung machen. Die Inanspruchnahme von Experten oder Expertinnen in der Planungsphase ist ratsam. Darüber hinaus sollten Kosten für Personal und Angebotsentwicklung mit betrachtet werden.

4.1.2 Förderungsmittel dürfen **nicht** bewilligt werden, wenn

- vor der Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen wurde bzw. keine schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gemäß der Eingangsbestätigung vorlag. Vorzeitiger Maßnahmebeginn bedeutet das Eingehen von Verbindlichkeiten, das Bestellen und Kaufen von Material, erste, den Bau betreffende Arbeitsleistungen. Nicht zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte.
- Die Baumaßnahme länger als zwei Jahre abgeschlossen ist.
Eine Baumaßnahme gilt dann als abgeschlossen, wenn sie ihrer zweckmäßigen Bestimmung übergeben ist und dementsprechend genutzt wird.

4.2 Zusätzliche Förderungsvoraussetzung bei **Bestandssicherungsmaßnahmen** (Sanierung und Modernisierung)

Die folgende Regelung ist bei Bestandssicherungsmaßnahmen zusätzlich zu den allgemeinen Förderungsvoraussetzungen zu beachten.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die förderungsfähigen Kosten der Baumaßnahme mindestens 7.500 € betragen.

4.3 Zusätzliche Förderungsvoraussetzungen bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen** (Neu- und Erweiterungsbauten)

Die folgenden Regelungen sind bei Bestandsentwicklungsmaßnahmen zusätzlich zu den allgemeinen Förderungsvoraussetzungen zu beachten.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- die förderungsfähigen Kosten der Baumaßnahme mindestens 25.000 € betragen.
- ein „Zukunfts-Check“ erfolgt ist.
Der Zukunfts-Check ist Bestandteil des Antrages. Mit seiner Hilfe sollen sich die Antragstellenden mit der Zukunftsfähigkeit Ihres Vorhabens auseinandersetzen. Dabei wird die Maßnahme hinsichtlich der Aspekte Sozialverträglichkeit, Bedarfsgerechtigkeit, Alltagstauglichkeit, Umweltverträglichkeit, Anpassungsfähigkeit und erwünschter Synergieeffekte unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und demografischen Entwicklung beurteilt.
- bei Vorhandensein eines abgestimmten Maßnahmeplans zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme daraus abgeleitet werden kann.

Ziel dieser Vorgabe ist es, die bereits vorhandenen Sport(raum)entwicklungsplanungen (SEP) umzusetzen. Informationen zu SEP erhalten Sie in der Geschäftsstelle des LSB.

- bei Fehlen bzw. Abweichung von einem abgestimmten Maßnahmeplan zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme nachvollziehbar begründet werden kann und eine positive Stellungnahme mindestens des beteiligten Sportbundes vorliegt.
Bei außerplanmäßigen Notwendigkeiten, die in den Planungen nicht vorgesehen waren, ist die Rücksprache und Bestätigung durch die Entscheidungsträger vor Ort, mindestens durch den Sportbund, einzuholen.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Allgemeines zu Art und Höhe der Förderung

Die folgenden allgemeinen Regelungen gelten für alle zu beantragenden Baumaßnahmen.

- 5.1.1 Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.
- 5.1.2 Die förderungsfähigen Kosten ergeben sich *gemäß des LSB-Formblatt „Kostenberechnung nach DIN 276“* aus den Gesamtkosten abzüglich der Kosten über die nicht förderungsfähigen Anteile.
Um die förderungsfähigen Kosten zu erhalten, werden von den Gesamtkosten der Maßnahme die nicht förderungsfähigen Positionen abgezogen.

5.2 Art und Höhe der Förderung bei Bestandssicherungsmaßnahmen

Der Höchstbetrag wird auf **20 v. H.** der förderungsfähigen Kosten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 100.000 €, begrenzt.

5.3 Art und Höhe der Förderung bei Bestandsentwicklungsmaßnahmen

Der Höchstbetrag wird auf **30 v. H.** der förderungsfähigen Kosten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 100.000 € begrenzt.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Allgemeines zum Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1.1 Die Anträge werden beim zuständigen Sportbund eingereicht. Es werden nur Anträge auf den aktuellen LSB-Formblättern angenommen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- 6.1.2 Die Anträge auf Förderung von Sportstättenbaumaßnahmen sowie die Fristen zur Einreichung der Anträge sind bei dem jeweils zuständigen Sportbund abzufordern bzw. nachzuzufordern.
Die Fristen zur Einreichung legt jeder Sportbund fest. Der Sportbund entscheidet über die Antragsannahme. Die Antragstellung kann nur auf den aktuellen Formblättern des LSB erfolgen. Diese stehen beim Sportbund als Kopiervorlage zur Verfügung, als Download im Intranet und im Internet auf der Seite des LSB/Sporträume und Umwelt.
- 6.1.3 Die Bestätigung des Antrageingangs durch den Sportbund berechtigt zum Maßnahmebeginn.
Erst mit dem Erhalt der Eingangsbestätigung kann mit der Maßnahme begonnen werden. Zum Maßnahmebeginn gehören das Eingehen verbindlicher Verträge/ Verpflichtungen, die Auftragserteilung, der Materialeinkauf und der Beginn der Arbeitsleistungen. Nicht zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte. Genehmigungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn anderer Förderungsgeber sind zu beachten. Aus der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann kein Rückschluss oder eine Priorität zur Förderung abgeleitet werden.
- 6.1.4 Die Einverständniserklärung zur Einhaltung der bei Antragstellung gültigen Richtlinie und den Bedingungen der Bewilligung ist innerhalb eines Monats nach Bewilligungszugang vom Förderungsempfänger an den Sportbund zurückzusenden.

Erst durch die Rückgabe der unterschriebenen Einverständniserklärung wird die Bewilligung verbindlich.

- 6.1.5 Änderungen der beantragten Baumaßnahme und der zeitlichen Abläufe sowie eine Abweichung im Finanzierungsplan über 10 v. H. sind umgehend dem Sportbund anzuzeigen. Kommt der Förderungsempfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nach, wird die Bewilligung vom Sportbund aufgehoben. Bereits ausgezahlte Förderung nebst Zinsen sind an den LSB zurückzuzahlen.

Änderungen bei Umfang und Ausführung der Baumaßnahme sind dem Sportbund anzuzeigen, ebenso die Änderungen im zeitlichen Ablauf. Verzögerungen können maßgebend für die Auszahlung sein. Z.B.: Verzögert sich der Baubeginn, können die Bewilligungs- u. Auszahlungsfristen nicht eingehalten werden. Dann müsste die Bewilligung aufgehoben werden. Bei Änderungen zu Bestandsentwicklungsmaßnahmen informiert der Sportbund die LSB-Geschäftsstelle.

Änderungen im Finanzierungsplan sind anzuzeigen, wenn die Abweichung zum Finanzierungsplan des Antrages 10% übersteigt. Z.B.: Wenn die Maßnahme teurer wird, hat der Antragstellende eine Deckung der Finanzierungslücke nachzuweisen. Oder falls die Maßnahme günstiger wird, ist vom Sportbund zu überprüfen, ob im Rahmen der Richtlinienvorgaben die Förderung reduziert werden muss.

Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht zieht eine Aufhebung der Bewilligung nach sich und bereits gezahlte Förderungen müssen zzgl. Zinsen an den LSB zurückgezahlt werden.

6.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren bei Bestandssicherungsmaßnahmen (Sanierung und Modernisierung)

- 6.2.1 Bei Baumaßnahmen bis 25.000 € Gesamtkosten sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Antrag
- Finanzierungsplan
- Nachweis über die Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
- Kostenzusammenstellung
- Nachweis der Teilnahme an einer Qualifixmaßnahme oder einer adäquaten Veranstaltung des zuständigen Sportbundes im Jahr der Antragstellung

Zur Kostenzusammenstellung kann bei mehreren Gewerken als Hilfestellung zur Ermittlung der LSB-Formblatt „Kostenberechnung nach DIN 276“ genutzt werden.

- 6.2.2 Bei Baumaßnahmen über 25.000 € Gesamtkosten sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Antrag
- Finanzierungsplan
- Baubeschreibung, Bedarfserläuterung

Baubeschreibung und Bedarfserläuterung: kurze Beschreibung was durchgeführt werden soll und eine kurze Erläuterung darüber, warum die Maßnahme nötig ist. Zur Beschreibung können folgende Punkte als Hilfe genutzt werden:

Baubeschreibung: z.B. Sanierung der Fassade des bestehenden Gebäudes – Wärmedämmung und neue Verkleidung sowie Einbau eines neuen Heizungssystems

Bedarfserläuterung: z.B. ein Mitglied zu wachsenden, darum müssen mehr Duschen und Umkleiden zur Verfügung gestellt werden.....

- Nachweis der Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
- Baugenehmigung, wenn erforderlich, ersatzweise Bauvoranfrage
- spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276

Für die detaillierte Aufstellung steht ein Formblatt zu Verfügung. Auf diesem ist die genaue Förderungsfähigkeit der einzelnen Gruppen zu erkennen. Diese Aufstellung dient gleichzeitig zur einfachen Ermittlung der förderungsfähigen Kosten gegenüber den Gesamtkosten.

- Nachweis der Teilnahme an einer Qualifixmaßnahme oder einer adäquaten Veranstaltung des zuständigen Sportbundes im Jahr der Antragstellung
- Protokoll zum Beratungsgespräch durch den zuständigen Sportbund
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Hierunter wird mindestens ein Variantenvergleich zur Finanzierung der Investition und deren Folgekosten verstanden (Kosten-/Nutzenverhältnis).

6.2.3 Über die Gewährung von Förderungen für Bestandssicherungsmaßnahmen an die Förderungsempfänger entscheiden die Sportbünde im Rahmen dieser Richtlinie und ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Kontingente.

6.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen** (Neu- und Erweiterungsbauten)

6.3.1 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Antrag
- Finanzierungsplan
- Baubeschreibung und Bedarfserläuterung

z.B.: Anbau eines Gymnastikraums an eine vorhandene Sportstätte und Ausbau der Sanitärräume (Anzahl der neuen Toiletten, Umkleiden, Duschen) sowie Schaffung von zusätzlichen Behindertenparkplätzen

- Nachweis der Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
- Baugenehmigung, ersatzweise Bauvoranfrage
- spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276

Für die detaillierte Aufstellung steht ein Formblatt zu Verfügung. Auf diesem ist die genaue Förderungsfähigkeit der einzelnen Gruppen zu erkennen. Diese Aufstellung dient gleichzeitig zur einfachen Ermittlung der förderungsfähigen Kosten gegenüber den Gesamtkosten.

- Nachweis der Teilnahme an einer Qualifixmaßnahme oder einer adäquaten Veranstaltung des zuständigen Sportbundes im Jahr der Antragstellung
- Protokoll zum Beratungsgespräch durch den zuständigen Sportbund
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Hierunter wird mindestens ein Variantenvergleich zur Finanzierung der Investition und deren Folgekosten verstanden (Kosten-/Nutzenverhältnis).

- „Zukunfts-Check“

Der „Zukunfts-Check“ ist zwingend Bestandteil des Antrages auf Förderung des Sportstättenbaus. Mit seiner Hilfe setzen sich die Antragstellenden mit der Zukunftsfähigkeit Ihres Vorhabens auseinander. Kann das Vorhaben aus einem abgestimmten aktuellen Maßnahmenplan einer Sportentwicklungsplanung vor Ort abgeleitet werden, ist das Ausfüllen (siehe Formblatt LSB) des „Zukunfts-Checks“ nicht zwingend notwendig.

- Auszug aus dem abgestimmten Maßnahmenplan zur Sport(raum)entwicklung.
- wenn vom Maßnahmenplan abgewichen wird bzw. keiner vorliegt, mindestens eine positive Stellungnahme des zuständigen Sportbundes.

Sollte kein Maßnahmenplan vorliegen oder wird vom vorhandenen abgewichen, so hat der Antragstellende beim Sportbund eine Stellungnahme zum Baumaßnahmen abzufordern. Stimmt das geplante Baumaßnahmen nicht mit dem abgestimmten Maßnahmenplan zur Sportentwicklungsplanung überein, muss der Sportbund begründen, warum aus seiner Sicht davon abgewichen werden kann. Zudem hat der Sportbund zu prüfen, in wie weit er mit weiteren an der Sportentwicklungsplanung Beteiligten ein Einvernehmen über das „abweichende“ Vorhaben herstellen muss. Das Vorgehen und die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen.

6.3.2 Über die Gewährung von Förderungen für Bestandsentwicklungsmaßnahmen an die Förderungsempfänger entscheidet der Sportbund im Einvernehmen mit dem LSB unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel.

7. Auszahlung

- 7.1** Die bewilligte Förderung ist in dem Jahr der Bewilligung abzufordern. In Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes beim LSB gestellt werden. Der begründete Antrag ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen. Anderenfalls wird die Bewilligung aufgehoben.
Eine Verlängerung muss mit einer ausführlichen, nachvollziehbaren Begründung über den Sportbund beim LSB eingereicht werden. Über die Genehmigung entscheidet die LSB-Geschäftsstelle.
Erfolgt keine Abforderung der Mittel bzw. kein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes in dem dafür vorgesehenem Zeitraum, wird die Bewilligung vom Sportbund sofort nach diesem Zeitpunkt aufgehoben (in der Regel Ende des Bewilligungsjahres Stichtag 31.12.) Eine Fertigstellung der Baumaßnahme muss zum Zeitpunkt der Abforderung bzw. im Rahmen des Bewilligungszeitraumes nicht erfolgen.
- 7.2** Der Auszahlungsantrag für die Förderung ist an den Sportbund inkl. aller die Baumaßnahme betreffenden Originalrechnungen, mindestens in Höhe der Abforderung, sowie den Zahlungsnachweisen einzureichen. Auf den Originalbelegen ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den Förderungsempfänger oder eines beauftragten, sachkundigen Dritten zu bestätigen.
- 7.3** Die Abforderung des Förderungsbetrages kann im Zuge des Baufortschrittes erfolgen. Ab einer Förderungssumme von 50.000 € ist eine Teilauszahlung (max. drei) des Förderungsbetrages möglich.
- 7.4** Ist beim Antrag auf Auszahlung bereits ersichtlich, dass die im Antrag angegebenen förderungsfähigen Kosten nicht erreicht werden oder Mehreinnahmen erzielt worden sind, überprüft der Sportbund die Höhe der Förderung und setzt diese neu fest.

8. Nachweis der Verwendung

- 8.1** Spätestens drei Monate nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. 24 Monate nach Baubeginn (gemäß Datum des Baubeginns auf dem Antragsformular) ist dem zuständigen Sportbund ein Verwendungsnachweis mit Anlagen anhand des LSB-Formblatts „Verwendungsnachweis“ zur Prüfung vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieses Zeitraums beim Sportbund beantragt werden.
Eine Baumaßnahme gilt dann als abgeschlossen, wenn sie ihrer zweckmäßigen Bestimmung übergeben ist und dementsprechend genutzt wird. Ein vollständiger Verwendungsnachweis umfasst folgende Dokumente: das ausgefüllte und unterschriebene Formblatt zur Erklärung der Finanzierung, eine chronologische Aufstellung der Rechnungen, die unterschriebenen Arbeitszettel und die Zahlungsnachweise.
- 8.2** Bei Baumaßnahmen mit einer bewilligten Förderung bis € 5.000,00 kann auf die Vorlage des Verwendungsnachweises nach Ziffer 8.1 verzichtet werden. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist spätestens drei Monate nach Abschluss dem Sportbund mitzuteilen.
- 8.3** Für jede abgerechnete Baumaßnahme sind alle die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege, Nachweise und entsprechender Verträge) für Prüfzwecke zehn Jahre vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten. Dies gilt auch für Baumaßnahmen mit einer bewilligten Förderung bis € 5.000,00.
Es sind ausschließlich die Formblätter des LSB zu verwenden. Selbst erstellte Tabellen für den Nachweis der Arbeitsleistungen werden anerkannt, wenn diese inhaltlich den LSB-Formblättern entsprechen. Alle Belege sind auf Anforderung im Original vorzulegen. Belege aus Thermopapier sind aus Gründen der Lesbarkeit zu kopieren (10 Jahre Aufbewahrungszeitraum).

9. Rückforderungen

- 9.1** Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Förderung neu

ermittelt und auf die maximale Höhe der förderungsfähigen Kosten bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Förderung neu festgelegt.

9.2 Die Förderung zuzüglich Zinsen wird zurückgefordert, wenn

- mit der Baumaßnahme vor Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen worden ist.
- die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.
- Änderungen der Baumaßnahme oder Abweichungen über 10 v. H. des Finanzierungsplans nicht angezeigt wurden.
- der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.

In nachfolgenden Fällen vermindert sich der Rückforderungsbetrag für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Förderung um jährlich 10 v. H., beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr, wenn:

- die geförderte Sportstätte vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird.
- die Mitgliedschaft der geförderten Sportvereine im LSB vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt.
- die Beteiligung von Sportvereinen des LSB an Projekten anderer Träger vorzeitig aufgegeben bzw. gekündigt wird.

9.3 Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückforderungsbetrages mit Angabe des Grundes formell aufgehoben. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

10. Prüfung durch den LSB mit seinen Gliederungen/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder sonstige Prüfungsinstanzen

10.1 Wird bei der Prüfung festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe entgegen dieser Richtlinie oder der Bewilligung abgerechnet oder verwendet wurden, sind die Mittel nebst Zinsen vom Förderungsempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

10.2 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Förderungsmitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Förderungsmittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Vereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht. Eine Rückzahlung aus öffentlichen Mitteln ist unzulässig.

10.3 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Förderungsempfänger bzw. ab entstehen des Rückforderungsanspruchs bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

10.4 Allen Prüfungsinstanzen sind bei einer Prüfung alle Unterlagen wie Protokolle, Rechnungen, Stundennachweise, Verträge, Zuwendungen Dritter, Spendenbescheinigungen, Jahresabschlüsse des Förderungsempfängers, Kontoauszüge und Darlehensverträge etc. vorzulegen. Ferner ist den jeweiligen Prüfern die Besichtigung jeder Räumlichkeit der Baumaßnahme und ggf. auch von bereits durchgeführten Baumaßnahmen zu ermöglichen. Kann ein Vor-Ort-Prüftermin aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht durchgeführt werden, trägt dieser die entstandenen Kosten.

Ein Verschulden des Förderungsempfängers besteht z.B. dann, wenn Unterlagen nicht vollständig vorliegen oder ein Termin ohne Absage nicht eingehalten wird. In diesem Falle sind die Reisekosten etc. der Prüfenden zu übernehmen.

10.5 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern von Mitteln aus der Finanzhilfe vorzunehmen (§21 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGlüSpG)).

11. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft und ist bis zum 31.12.2012 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das LSB-Präsidium.